

## Gilt für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse das Arbeitsrecht?

### Arbeitsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber \*\*

Wie auch für Teilzeit- und Vollbeschäftigte gelten für regelmäßig geringfügig Beschäftigte

- das Urlaubsrecht
- das Recht auf Abfertigung und
- das Recht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- die in den meisten Kollektivverträgen festgelegten Ansprüche auf Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld)
- das Recht auf Pflegefreistellung

### Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern

Bitte beachten Sie die Sonderbestimmungen, wenn Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen oder eine geringfügige Beschäftigung neben einer vollversicherten Beschäftigung ausüben.

Informationen dazu finden Sie:

- im Folder „Sozialversicherungsinfo - Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern“
- oder
- auf unserer Homepage unter: [www.oegkk.at](http://www.oegkk.at)
  - ▶ Aktuell ▶ Mehrfache Beschäftigung.

### Informationen

OÖ Gebietskrankenkasse  
Versicherungsservice  
Gruberstraße 77  
4021 Linz

Tel.: 05 78 07 - 50 43 10  
E-Mail: [auskunft@oegkk.at](mailto:auskunft@oegkk.at)  
Internet: [www.oegkk.at](http://www.oegkk.at)

\* Alle angeführten Werte gelten für 2012 und unterliegen der jährlichen Anpassung!

\*\* gelten für freie Dienstnehmer nur eingeschränkt

# Geringfügige Beschäftigung





## Wissenswertes zum Versicherungsschutz

Geringfügig Beschäftigte sind

- unfallversichert,
- jedoch nicht kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert!

## Wann liegt ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vor?

### Geringfügige Beschäftigung liegt vor ...

- wenn ein Dienstverhältnis für eine kürzere Zeit als ein Kalendermonat vereinbart ist und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens **€ 28,89\*** insgesamt jedoch von höchstens **€ 376,26\*** im Monat gebührt.
- wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit bzw. für mindestens einen Monat vereinbart ist und im Kalendermonat kein höheres Entgelt als **€ 376,26\*** gebührt.

*Die Geringfügigkeitsgrenzen werden jeweils zu Jahresbeginn angehoben!*

## Die Geringfügigkeitsgrenzen gelten nicht

- für Lehrlinge
- für Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, deren Dienstverhältnis vor dem 1. 7. 2000 begonnen hat
- für Kurzarbeiter (in Betrieben mit Kurzarbeit)
- wenn der monatliche Grenzbetrag von **€ 376,26\*** bei einer regelmäßigen Beschäftigung (Vereinbarung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit) nur deshalb nicht überschritten wird, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats begonnen bzw. geendet hat oder unterbrochen wurde.

## Die Melde- und Beitragspflicht obliegt dem Dienstgeber!

### Anmeldung zur Unfallversicherung

Jeder geringfügig beschäftigte Dienstnehmer bzw. freie Dienstnehmer ist vom Dienstgeber vor Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Aufgrund der geringfügigen Beschäftigung entsteht nur Schutz in der Unfallversicherung.

*Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Dienstnehmer eine Durchschrift der Anmeldung auszuhändigen.*

### Unfallversicherungsbeitrag

Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt 1,4 % vom Bruttoverdienst. Diesen Beitrag entrichtet der Dienstgeber an die zuständige Gebietskrankenkasse.

### Betrieblicher Vorsorgebeitrag

Jeder Dienstgeber hat für seinen geringfügig beschäftigten Dienstnehmer bzw. freien Dienstnehmer einen Betrieblichen Vorsorgebeitrag in Höhe von 1,53 % vom Bruttoverdienst zu bezahlen.

## Abschluss einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

(§ 19a Versicherung)

Geringfügig Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich um einen monatlichen Beitrag von **€ 53,10\*** in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst zu versichern. Durch den Abschluss dieser Selbstversicherung besteht im Anfall auch Anspruch auf Krankengeld und Wochengeld.

### Das Antragsformular erhalten Sie:

- in jeder Kundenservice-Stelle der OÖ Gebietskrankenkasse
- in der Fachabteilung „Selbstversicherungsservice“ | Tel.: 05 78 07 - 10 42 55 bis 10 42 62
- im Internet: [www.ooegkk.at](http://www.ooegkk.at) ► Service ► @Online Services ► Formular Download